

Einwohnergemeinde



Oberburg

ORGANISATIONSREGLEMENT

(OgR)

1998

Stand 1.1.2010

Inhaltsverzeichnis

Titel Seite

1	Aufgaben	3
2	Organisation	3
2.1	Die Stimmberechtigten	3
2.1.1	Rechte	4
	Stimmrecht	4
	Information	4
	Erheblicherklären von Anträgen	4
	Initiative	4
	Einreichungs- und Behandlungsfrist	4
	Petition	5
2.1.2	Befugnisse	5
2.2	Gemeinderat	7
2.3	Ständige Kommissionen	10
2.3.1	Rechnungsprüfungsorgan	11
2.4	Nichtständige Kommissionen	11
2.5	Gemeindepersonal	11
3	Verfahren der Gemeindeversammlung	12
3.1	Abstimmungen	13
3.2	Protokolle	14
4	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Auflagezeugnis	16
	Abänderungen vom 27.5.2004	16
	Abänderungen vom 22.11.2007	18
Anhang I	Ständige Kommissionen	19
Anhang II	Öffentlich-rechtlich angestellte Personen	25
Anhang III	Verwandtenausschluss	29
Beilage 1	Beispiele zum Abstimmungsverfahren	31
Beilage 2	Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten	34
Beilage 3	Organigramm der Einwohnergemeinde Oberburg	35

Organisationsreglement



der

Einwohnergemeinde 3414 Oberburg

Soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht gelten die Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung, Urne)
b) der Gemeinderat
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

2.1 Die Stimmberechtigten

Gemeindeversammlung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein.

² Die Gemeindeversammlung findet statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch Beschluss des Gemeinderates angeordnet.

³ Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es vom zehnten Teil der Gemeindestimmberechtigten zur Behandlung eines in die Kompetenz der Versammlung fallenden Gegenstandes durch ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat verlangt wird.

Urne **Art. 4** Der Gemeinderat ordnet Urnenabstimmungen und -wahlen an. Einzelheiten regelt das Reglement über die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht **Art. 5** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt und angemeldet ist.

Information **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 7** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

◀ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

◊ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative **Art. 8** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

◀ Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Einreichungsfrist **Art. 9** ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

◀ Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

° Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 10¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

◁ Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 11 Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 12¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

◁ Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Urnengemeinde wählt nach den Vorschriften des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen:

¹ Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

a) 7 Mitglieder des Gemeinderates

b) ...¹⁾

² Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) ...¹⁾

b) Den Präsidenten des Gemeinderates aus den Reihen der im Proporzsystem gewählten Gemeinderatsmitgliedern.²⁾

c) Den Leiter der Gemeindeversammlung sowie dessen Stellvertreter²⁾

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Urnengemeinde beschliesst

a) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;

b) neue Ausgaben von mehr als 750'000 Franken.

1) Aufgehoben am 27.05.2004

2) Neufassung vom 26.11.2009

Art. 15 Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--;
- b) die Rechnung;
- c) Abgaben (vgl. Art. 19);
- d) Reglemente;
- e) in einen Gemeindeverband einzutreten;
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- g) neue Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten und deren Gehaltsklassen;
- h) Schulen und Kindergärten zu errichten oder aufzuheben;
- i) Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- l) die Ernennung einer externen Revisionsstelle. ¹⁾

Weitere Geschäfte

Art. 16 Um die finanzielle Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- die Übertragung von Aufgaben an Dritte. ¹⁾

Nachkredite

Art. 17 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

◁ Nachkredite, welche weniger als Fr. 10'000.-- oder weniger als 10% des genehmigten Gesamtkredites betragen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. ¹⁾

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

¹⁾ Eingefügt am 27.05.2004

Abgaben

Art. 19¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

- ← Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat

Art. 20¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

← Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

° Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21¹ Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

← Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Mitglieder des Gemeinderates, welche einer Kommission von Amtes wegen vorstehen, der sie bereits vor ihrer Wahl in den Gemeinderat angehört haben, unterliegen für diese Kommissionsmitgliedschaft keiner Amtszeitbeschränkung. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat treten sie auch aus der Kommission zurück und sind für 4 Jahre nicht mehr in diese wählbar.

⁴ Eine weitere Ausnahme bildet der amtierende Gemeinderatspräsident, welcher für die Weiterführung dieser Funktion für eine dritte Amtsdauer als Gemeinderat kandidieren kann. Wird er anschliessend nicht als Gemeinderatspräsident gewählt so ist seine Wahl als Gemeinderatsmitglied ungültig und an seiner Stelle wird durch den Gemeinderat der erste Ersatz der betreffenden Liste als gewählt erklärt.

Verwandtenausschluss

⁵ Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt. 2)

2) Eingefügt am 22.11.2007

Amtszwang

Art.22 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.

Beeidigung

Art. 23 ¹ Die nachstehenden Personen haben vor ihrem Amtsantritt vor dem Regierungsstatthalter den Eid oder das Versprechen zu leisten:

- a) Der Gemeindepräsident und der Vize-Gemeindepräsident
- b) Die Mitglieder des Gemeinderates
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) die Mitglieder der Kommission für Soziales und Gesundheit
- e) Öffentlich-rechtlich angestellte Personen gemäss Buchstabe a, b, d + e von Anhang II

1)

² Bei Wiederwahlen ist eine nochmalige Beeidigung nicht erforderlich.

Befugnisse

Art. 24 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Er verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

¹) Art. 23 ist am 19.1.1999 v.A.w. gestrichen worden.

Organisation

Art. 25¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied das Präsidium eines Ressorts zu.

² Er wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten, der jedoch nicht der gleichen Wählergruppe entnommen werden darf, die schon den Präsidenten stellt.

Unterschrift

Art. 26¹ Der Präsident und der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

◁ Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vize-Präsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder der Finanzverwalter.

◊ Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des Gemeindegeschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder der Gemeindegeschreiber.

⊕ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 27¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

◁ Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 28¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

◁ Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 29¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

◁ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 30¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

← Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 31¹ Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss.

← Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

↯ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 32¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

← Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 54 OGR.

↯ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 33¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Erlass weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

← Für die Organisation, die Amtszeitbeschränkung und Beeidigung finden die Bestimmungen des Gemeinderates gemäss Art. 25 ff sinngemäss Anwendung.

↯ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Kommissionen

Art. 34 Die Versammlung zählt im Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.3.1 Rechnungsprüfungsorgan ¹⁾

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Versammlung für jeweils 4 Jahre ernannt wird. ¹⁾

◀ Das Gesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeit und ihre Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ¹⁾

◀ Seine Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen von Art. 34 - 36 des Datenschutzgesetzes. ¹⁾

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 37 ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

◀ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

Art. 38 ¹ In der Einwohnergemeinde Oberburg werden öffentlich-rechtlich angestellt: Das Kaderpersonal gemäss Art. 2 des Dienst- und Besoldungsreglementes, das Verwaltungspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre gemäss Anhang II zum OgR.

◀ Der Gemeinderat schliesst mit nicht unter AI. 1 fallenden Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

3 Einzelheiten regelt das Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg.

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

¹⁾ Fassung vom 27.05.2004

3. Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Allgemeines	Art. 42 ¹ Der Versammlungsleiter leitet die Gemeindeversammlung. ¹⁾ [←] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. [↻] Der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen. ¹⁾
Amtsdauer	Art. 42a ¹⁾ Die Amtsdauer des Versammlungsleiters sowie dessen Stellvertreters beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie richtet sich nach der Amtsdauer des Gemeinderates. Die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäss.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. [←] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Der Versammlungsleiter ¹⁾ - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. [←] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. [↻] Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<p>Art. 47¹⁾ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.¹⁾</p> <p>◁ Ein Stimmberechtigter darf in der Regel in der gleichen Angelegenheit das Wort nur zweimal erhalten. Die Berichterstatter der vorberatenden Behörde sind von dieser Einschränkung ausgenommen.</p> <p>▷ Der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.¹⁾</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 48¹⁾ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>◁ Der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.¹⁾</p> <p>▷ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, ▪ die Sprecher der vorberatenden Behörden und ▪ wenn es um Initiativen geht, die Initianten <p>das Wort.</p>

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 49 Der Versammlungsleiter¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50¹⁾ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>◁ Der Versammlungsleiter¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Gruppensieger

Art. 51¹⁾ Der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.¹⁾

⋈ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Versammlungsleiter auf folgende Art abstimmen:
- Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).¹⁾

⋉ Der Gemeindegemeinderichter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.¹⁾

Form

Art. 52¹⁾ Die Versammlung stimmt offen ab.

²⁾ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Der Versammlungsleiter stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er noch einmal abstimmen zu lassen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, so gibt er den Stichentscheid.¹⁾

3.2 Protokolle

Protokoll

Art. 54 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Gemeindegemeinderichters,¹⁾
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungsverfahren,
- Beschlüsse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Gemeindegemeinderichters¹⁾

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Genehmigung

Art. 55¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

◁ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

◊ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.¹⁾

◄ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 56 Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I + II (ständige Kommissionen und öffentlich-rechtlich angestellte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Neuwahlen

Art. 57¹ Die sämtlichen Gemeindebehörden sind auf den 1.1.2000 nach den vorstehenden Vorschriften neu zu wählen

² Die erste Amtsdauer nach den Neuwahlen dauert 5 Jahre bis zum 31.12.2004 und zählt als eine volle Amtsdauer.

³ Die nach dem alten Reglement geleisteten bisherigen Amtsperioden werden bei der Amtszeitbeschränkung auch angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 58¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung auf einen vom Gemeinderat zu beschliessenden Zeitpunkt in Kraft.

◁ Es hebt das Organisationsreglement vom 27.9.1956 mit sämtlichen Abänderungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung in Oberburg vom 26. November 1998.

Einwohnergemeinde 3414 Oberburg

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Bernhard Blaser

sig. Heinz Marti

¹⁾ Fassung vom 27.05.2004

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist vom 6. November bis 18. Dezember 1998 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt und die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5.11.1998 bekannt gemacht worden.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3414 Oberburg, den 20. Dezember 1998

Der Gemeindegemeinschaftsbeschreiber:
sig. Heinz Marti

Genehmigung

Genehmigt mit Änderungen gemäss Verfügung vom 19. Jan. 1999

Amt für Gemeinden und
Raumordnung

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement mit Beschluss vom 4. Februar 1999 auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

3414 Oberburg, 8. Februar 1999

Der Gemeindegemeinschaftsbeschreiber:
Heinz Marti

Beschluss von Abänderungen und Ergänzungen vom 27. Mai 2004

Die Abänderungen in den Artikeln 13, 15, 16, 17, 35, 36, 42 sowie die Anhänge I + II zum Organisationsreglement 1998 sind an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2004 beschlossen worden.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident: Martin Schwander
Der Sekretär: Heinz Marti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderungen vom 26. April 2004 bis 26. Mai 2004 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger Nrn. 17, 21 und 22 vom 22. April, 20.+ 25. Mai 2004 publiziert worden.

3414 Oberburg, 28. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Marti

Genehmigung der Abänderungen vom 27. Mai 2004

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. Juli 2004.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Reglementsänderungen per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr 32 vom 5.8.2004 publiziert.

3414 Oberburg, 2. August 2004

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
sig.	sig.
Esther Jost-Hofer	Heinz Marti

Beschluss von Abänderungen und Ergänzungen vom 22. Nov. 2007

Die Abänderungen im Artikel 21 sowie in den Anhängen I, II + III zum Organisationsreglement 1998 sind an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2007 beschlossen worden.

Namens der Einwohnergemeine
Der Präsident: Ernst Bolzli
Der Sekretär: Heinz Marti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderungen vom 21. Oktober 2007 bis 22. November 2007 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 18.10., 15.+ 22.11.2007 publiziert worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3414 Oberburg, 23. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Marti

Genehmigung der Abänderungen vom 22. November 2007

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Januar 2008.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Reglementsänderungen per 1. Januar 2008 mit einer Übergangsfrist für die Sitzzahl in den Kommissionen per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 14. Februar 2008 publiziert.

3414 Oberburg, 28. Februar 2008

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig.	sig.
Ernst Bolzli	Heinz Marti

Beschluss von Abänderungen und Ergänzungen vom 26. November 2009

Die Abänderungen in Artikel 13, 42, 42a, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 53, 54 sowie im Anhang I zum Organisationsreglement 1998 sind an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2009 beschlossen worden.

Namens der Einwohnergemeine
Der Präsident: Ernst Bolzli
Der Sekretär: Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat die vorstehende Reglementsänderungen vom 23. Oktober 2009 bis 26. November 2009 (dreissig Tage vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsanzeiger vom 22. und 29. Oktober 2009 publiziert worden. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3414 Oberburg, 2. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:
Martin Zurflüh

Genehmigung der Abänderungen vom 26. November 2009

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 3. Januar 2010.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorstehende Reglementsänderungen per 1. Januar 2010 mit einer Übergangsfrist für die Versammlungsleitung per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 14. Januar 2010 publiziert.

3414 Oberburg, 8. Januar 2010

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig.	sig.
Ernst Bolzli	Martin Zurflüh

Ständige Kommissionen

Baukommission

GR-Ressort:	Bauten
Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerungskontrolleur Ortsquartiermeister Ortsplaner
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Gemäss Baureglement▪ Gemäss Parkplatzreglement▪ Strassenunterhalt▪ Verwaltung und Unterhalt Gemeindeliegenschaften und –anlagen inkl. Werkhof▪ Militärische Einquartierungen▪ Fragen der Raumordnung▪ Vermessungswesen▪ Abfall- und Abwasserentsorgung▪ Altlasten▪ Kontakte zur Schwellenkorporation▪ Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der beschlossenen Voranschlagskredite
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Finanzkommission

GR-Ressort:	Finanzen
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Ueberwachung Rechnungswesen gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden▪ Voranschlag der Laufenden Rechnung gestützt auf die Eingaben der Kommissionen und Behörden zuhanden des Gemeinderates▪ Begutachtung Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates▪ Finanzplanung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen▪ Begutachtung der finanziellen Tragbarkeit von neuen Ausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind▪ Steuerwesen inkl. amtl. Bewertung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen▪ Vermietung und Inkasso Pflanzland der Gemeinde▪ Verbindungsstelle zum Mietamt▪ Verbindungsstelle zu Elektrizität, Wasser, Kommunikation (EWO)▪¹⁾▪ Siegelungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der beschlossenen Voranschlagskredite
Sekretariat:	Finanzverwalter oder Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Kommission für Soziales

GR-Ressort:	Soziales
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	<u>administrativ:</u> - Gemeinderat <u>fachlich (je nach Sachgebiet):</u> - Regierungsstatthalter - Kant. Gesundheits- und Fürsorgedirektion - Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Jugendbeauftragter Friedhofgärtner und Totengräber Desinfektor
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Kontaktstelle zur Fürsorge- und Vormundschaftsorganisation▪ Aufsicht über alles, was in das Gebiet der öffentlichen Gesundheit gehört, namentlich die Verbindung zum Spitex-Verein und zu Heimen▪ Gemäss Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen▪ Asylwesen in eigener Kompetenz▪ Bürgerrechtswesen (Eignungsfragen)▪ Zuständig für die Jugend- und Altersarbeit
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kulturkommission

GR-Ressort:	Oeffentlichkeit
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortsvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">▪ Beaufsichtigung und Vermietung der öffentlichen Gemeindeliegenschaften (ohne Mietwohnungen) und Anlagen▪ Regelung der Benützung von Schulräumen ausserhalb des Schulbetriebes exkl. der militärischen Truppenunterkunft▪ Anlauf- und Verbindungsstelle für Anliegen der Vereine und ähnlichen Institutionen bezüglich Kirchen, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport▪ Redaktion und Herausgabe von Info-Broschüren.▪ Anlaufstelle für alle kulturellen und kirchliche Fragen▪ Koordinationsstelle für Oeffentlichkeitsarbeit▪ Zuständig für die Erwachsenenbildung▪ Zuständig für den öffentlichen, Regional- und Nahverkehr▪ Internetauftritt der Gemeindeverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der beschlossenen Voranschlagskredite.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung oder geeignete Privatperson
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Schulkommission ¹⁾

GR-Ressort:	Bildung
Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	<p>Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Schule Oberburg sowie die Aufsicht wahr.</p> <p>Sie nimmt die Aufgaben gemäss Gesetz und entsprechendem Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none">– Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige– temporärer Unterrichtsausschluss, Verweigerung der Bewilligung, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, vorzeitige Schulentlassung <p>Pädagogik</p> <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung Leitbild und der Hausordnung– Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten– Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule– Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.– Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Genehmigung von Grundsätzen des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellungsbehörde der Schulleitung
- Anstellungsbehörde der unbefristeten Lehrpersonen
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Der Schulkommission können weitere Aufgaben übertragen werden. Weiter kann sie Aufgaben delegieren.

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.

Sekretariat:

Gemeindeverwaltung oder geeignete Privatperson

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Sicherheitskommission

GR-Ressort:	Sicherheit
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortsvorsteher Kommandant der Feuerwehr Stabschef Katastrophenorganisation ¹⁾
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Feuerwehrkommandanten Einheiten der Feuerwehr ¹⁾ Hydrantenkontrolleur
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Gemäss Feuerwehrreglement• Militär- und Schiesswesen (ohne militärische Einquartierungen)• K-Mobilmachungen• Landesversorgung• Pilzkontrolle• Bfu-Sicherheitsdelegierter
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite.
Sekretariat:	Quartiermeister oder Fourier der Feuerwehr oder geeignete Privatperson (evtl. Gemeindeverwaltung)
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

¹⁾ Neufassung vom 26.11.2009

Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

a) Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei
Besoldungsrahmen:	Gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement

b) Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Gemeindegasse
Besoldungsrahmen:	Gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement

c) Bauverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Führung des Gemeindebauamtes einschliesslich Unterhalt der Gemeindegeländschaften und Gemeindestrassen sowie den Fragen des Umweltschutzes.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister inkl. Aushilfen Hauswarte im Haupt- und Nebenamt Ortsquartiermeister
Besoldungsrahmen:	Gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement

d) Personalverantwortlicher

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschreibung, insbesondere Leitung und Betreuung sämtlicher Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und deren Aufgabenerfüllung gemäss Stellenbeschreibung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Gesamtes Personal der Gemeindeverwaltung im personellen Bereich.
Besoldungsrahmen:	Gemäss Dienst- und Besoldungsreglement

e) Feueraufseher

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Dekret über die Feuerpolizei (BSG 871.11) und Feuerpolizeiverordnung (BSG 871.111)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stelle:	keiner
Besoldungsrahmen:	Gemäss Richtlinien der Gebäudeversicherung

f) Oelfeuerungskontrolleur

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl (extra leicht) (BSG 823.215.1)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Baukommission
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement

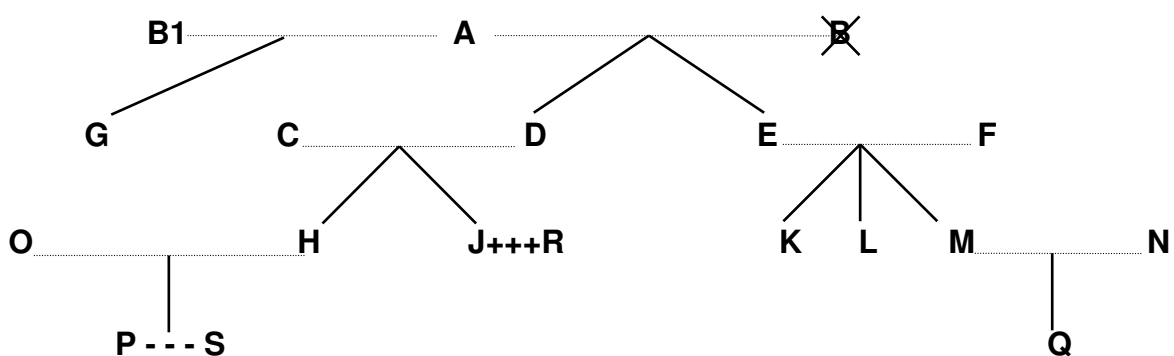
g) Desinfektor

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemie- und Tuberkulosengesetzgebung (BSIG 815.122)
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Uebergeordnete Stelle:	Kommission für Soziales
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Nach Aufwand im Stundenlohn gemäss Dienst- und Besoldungsreglement

h) Verwaltungspersonal der Gemeindeverwaltung

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss den Stellenbeschreibungen und Anweisungen der vorgesetzten Stellen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	Gemäss dem Dienst- und Besoldungsreglement

Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
<p>Ebensowenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedern des Gemeinderates, – Mitgliedern von Kommissionen oder – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals <p>in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.</p>		

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 150'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 150'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente).

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage des Präsidenten:

"Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2) Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach, und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein".

Beilage 2 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 18)

Kompetenzbestimmungen des OgR:
(Art. 14 + 15 OgR)

Gemeinderat	bis	Fr. 100'000.--
Gemeindeversammlung	über	Fr. 100'000.-- bis Fr. 750'000.--
Urnengemeinde	über	750'000 Franken

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 80'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 25'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10 % der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 105'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 25'000.--.

Beispiel 2

Die Urnengemeinde beschliesst eine Ausgabe von Fr. 2'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 180'000.-- wünschbar wären.

- Der Nachkredit erreicht 10 % der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.